

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 206.

Freitag, den 25. Juli.

1845.

Bekanntmachung.

Das 6te Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845, enthaltend

Nr. 34. Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten Landtage betreffend; vom 3. Juli 1845.

Nr. 35. Verordnung, die Bemerkung des Bergreservats in den Grund- und Hypothekenbüchern betr.; vom 3. Juli 1845.

Nr. 36. Verordnung, die von den Grund- und Hypothekenbehörden nach §. 231 des Gesetzes vom 6. November 1843 zu erlassenden Aufforderungen betreffend; vom 8. Juli 1845.

Ist bei uns eingegangen und wird bis zum 9. August d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aufgehängt.
Leipzig, den 21. Juli 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung.

Das rechts am Ausgange der Halleschen Straße gelegene vormalige Wachtthaus soll im Wege der Licitation, jedoch unter Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und jeder andern Verfügung, von Michaelis dieses Jahres an auf drei Jahre vermiehet werden. Miethlustige haben sich daher

den 19. August 1845,

Vormittags um 11 Uhr, bei der Rathsstube zu melden, ihre Gebote zu thun und sodann weiterer Resolution sich zu gewärtigen.
Leipzig, den 19. Juli 1845.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanzdeputation.

Die Statuten der württembergischen Handelskammern und Handelschiedsgerichte.

(S c h l u ß.)

§. 17. In der Eigenschaft als Handelsgericht ist jede Handelskammer verbunden, Civilrechtsstreitigkeiten über Handelsgegenstände, welche von Mitgliedern des Vereins, aus welchem Kreise sie seien, an sie gebracht werden, als Schiedsgericht zu entscheiden. Dies gilt auch, wenn nur eine Partei dem Vereine angehört, oder wenn Nichtmitglieder die Entscheidung anrufen. Im letzteren Falle ist diejenige Handelskammer competent, in deren Bezirk der Streit entstanden ist.

§. 18. Jede Handelskammer wählt einen Präsidenten und ist dann Schiedsgericht.

Die Wahl geschieht mittelst absoluter Stimmenmehrheit, wobei der Vorstand neben der einfachen auch eine entscheidende Stimme hat. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß alle sechs Mitglieder der Handelskammer gegenwärtig sind. — Der Präsident muß ein württembergischer Rechtsgelehrter sein und soll wenigstens das Facultäts-Examen, an dessen Stelle jetzt die erste Dienstprüfung tritt, mit Erfolg bestanden haben.

§. 19. Als Handelsgegenstände, worüber das Schiedsgericht angerufen werden kann, werden bezeichnet

- a) jede Unternehmung im Manufacturen-, Colonialwaaren- und Productenhandel;
- b) jede Unternehmung in Commissions-, Lieferungs-, Agentenschafts- und Nählerangelegenheiten;

- c) jede Wechsels- und Bankoperation;
- d) Societätsverhältnisse und Actienunternehmungen;
- e) die Transportverhältnisse in Beziehung auf Frachten und Ablieferung zwischen Versendern, Empfängern, Spediteuren; Bestättern, Schiffen, Güterschaffnern und Fuhrleuten;
- f) alle Versicherungen von Handelsgütern zu Wasser und zu Land;
- g) die bestehenden Verträge zwischen Kaufleuten unter sich und ihren Factoren, Commis und Dienern, und endlich
- h) Streitigkeiten über Ordnungsmäßigkeit der Bücher und über Vorzug im Sante von Kaufleuten.

§. 20. Die Klage wird mit den nöthigen Belegen und unter Benennung der in der Sache abzuhörenden Zeugen schriftlich und in doppelter Ausfertigung bei dem Präsidenten angebracht, welcher sie dem Beklagten, unter Anberaumung einer unersrecklichen Frist und unter dem Präjudiz zur schriftlichen Äußerung mitzutheilen hat, daß im Versäumungsfalle die in der Klage vorgetragene Thatsachen als zugestanden angenommen würden.

§. 21. Ist der Streit auf diese Weise in seinen Hauptpunkten instruiert, so läßt der Präsident die Acten bei den Schiedsrichtern sogleich circulliren und diese haben dieselben spätestens am sechsten Tage wieder an ihn zurückzugeben.

§. 22. Hierauf hat der Präsident die Sache vor die nächste Sitzung zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen. Die Parteien mit ihren Zeugen werden dazu schriftlich vorgeladen,